

Begründung

zur Landschaftsschutzgebietsverordnung „Fledermaus-Lebensraum in der Alpeniederung“ (LSG NI 70)

Verpflichtung

Die Ausweisung des LSG „Fledermaus-Lebensraum in der Alpeniederung“ dient in formaler Hinsicht der Umsetzung europarechtlicher Verpflichtungen, die sich aus der Fauna-Flora- Habitat-Richtlinie (FFH-RL) ergeben.

Das LSG deckt das FFH-Gebiet 444 „Fledermauslebensraum bei Rodewald“ vollflächig ab, das Bestandteil des europäischen Schutzgebietsnetzes Natura 2000 ist. Das LSG liegt fast vollständig im weitaus größeren LSG NI 30 „Alpeniederung“ mit einer Verordnung von 1968.

Um das später gemeldete FFH-Gebiet europarechtskonform zu sichern, wird für den Bereich des FFH-Gebiets eine neue Verordnung erarbeitet. Im Gültigkeitsbereich der neuen Verordnung tritt das alte LSG außer Kraft.

Durch die Ausweisung zum Landschaftsschutzgebiet kommt der Landkreis der Verpflichtung zur hoheitlichen Sicherung von Natura 2000-Gebieten gemäß § 32 Absatz 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) nach.

Das Bundesnaturschutzgesetz gibt vor, dass alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebiets in seinen maßgeblichen Bestandteilen führen können, unzulässig sind.

Schutzzweck und Erhaltungsziele

Der naturschutzfachliche Schutzzweck gemäß § 2 der Verordnung liegt vornehmlich in der Erhaltung und Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustands der für das Gebiet wertbestimmenden **Fledermaus-, Fisch- und Säugetierarten** (Arten der Anhänge II bzw. IV der FFH-Richtlinie), die **derzeit landesweit ungünstige Erhaltungszustände (C)** aufweisen. Von besonderer Bedeutung als Lebensraum ist der reich strukturierte Komplex aus älteren Waldbeständen, Grünländern, Hecken, Einzelbäumen und Fließgewässern, der in der sonst überwiegend ackerbaulich bewirtschafteten Landschaft westlich von Rodewald noch gut erhalten ist.

Das Landschaftsschutzgebiet dient auch als Lebensraum für weitere, zum Teil seltene und gefährdete wild lebende heimische Tier- und Pflanzenarten, die von der Erhaltung und Entwicklung des Gebiets ebenfalls profitieren sollen. Dies betrifft im besonderen Maße die verschiedenen Spechtarten, deren Bruthöhlen in der Folge von Fledermäusen genutzt werden.

Die vielfältige und abwechslungsreiche, regionaltypische Landschaft hat auch einen hohen Wert für die ruhige, naturbezogene Erholung des **Menschen**.

Schutzbestimmungen und Freistellungen

Durch Verbote, Erlaubnisvorbehalte und durch Einschränkungen der freigestellten Nutzungen werden erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzzwecks abgewehrt.

Die Erhaltung des **Grünlands** dient der Produktion und Bereitstellung von Insekten als Nahrungsgrundlage der verschiedenen Fledermausarten im Gebiet sowie der Erhaltung des Landschaftsbilds.

Die Regelungen der **Jagd** und der **Fischerei** dienen der Erhaltung des Landschaftsbilds sowie – ebenso wie die Regelung des Bisamfangs im Rahmen der Gewässerunterhaltung – der Vermeidung unbeabsichtigter Fehlfänge und Tötungen des Fischotters.

Die Regelungen der **Forstwirtschaft** sind verpflichtende Festsetzungen des nds. Walderlasses für Waldflächen mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten wertbestimmender Fledermausarten im FFH-Gebiet („Unterschutzstellung von Natura 2000 - Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung“, Gem. Runderlass d. MU u. d. ML vom 21.10.2015; Anwendung gem. Absatz 1.11 in LSG).

Die Regelungen zum Umgang mit **Bäumen**, besonders **Habitatbäumen** sowie **Hecken** und Feldgehölzen dienen vor allem der Erhaltung des Lebensraums für Fledermäuse, aber auch für höhlenbrütende Vögel sowie des Landschaftsbilds.

Der befestigte Straßenkörper der Bundesstraße 214 liegt nicht im FFH-Gebiet und wird auch nicht in das LSG einbezogen. Unterhaltung und Ausbau im Straßenseitenraum hingegen sind im LSG freigestellt, soweit keine Gehölze beeinträchtigt werden.

Das Betreten des Landschaftsschutzgebiets ist auch außerhalb der Wege nicht durch die Verordnung eingeschränkt - daher sind **Verbote oder Erlaubnisvorbehalte einzelner Nutzungen** (zelten, Uferbereiche befestigen etc.) erforderlich, um die Funktion des LSG als Lebensraum der wertbestimmenden Arten sowie für das Landschaftsbild, den Naturgenuss, die Ruhe und Ungestörtheit und damit auch für die naturbezogene Erholung des Menschen zu gewährleisten.

Einige Regelungen wurden aus der bestehenden Verordnung übernommen, um eine Verschlechterung des Gebiets im Sinne der FFH-Richtlinie auszuschließen.

Folgekosten / Pflege / Unterhaltung

Es fallen voraussichtlich lediglich Kosten für die Beschilderung des LSG an.

Fazit

Die Schutzgebietsverordnung ist notwendig, um den naturschutzverträglichen Rahmen der Nutzungen des Gebiets zur Sicherung und Entwicklung der europarechtlich relevanten Gebietskulisse Natura 2000 festzusetzen und um die weitere ruhige, naturbezogene Erholungsfunktion zu gewährleisten.

Die Verordnung zielt – wie bereits die Verordnung von 1968 - auch auf die Erhaltung und Förderung der besonderen Eigenart, der Vielfalt und der Schönheit des Gebiets sowie seiner weitgehenden Ruhe und Ungestörtheit als Naherholungsraum für den Menschen.

Landkreis Nienburg/Weser
Der Landrat
Fachdienst Naturschutz

ENTWURF